JmS
Journalismus macht Schule

Vereinssatzung

Journalismus macht Schule – Verein zur Förderung von Informations- und Nachrichtenkompetenz e.V.

Stand: 08.10.2025

Journalismus macht Schule

Vereinssatzung

Journalismus macht Schule – Verein zur Förderung von Informations- und Nachrichtenkompetenz e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Journalismus macht Schule – Verein zur Förderung von Informations- und Nachrichtenkompetenz e.V.". Er hat seinen Sitz in Potsdam und ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung insbesondere durch

- Medienarbeit mit Kindern und Jugendlichen in schulischen und außerschulischen Bereichen,
- Vermittlung von journalistischen und redaktionellen Arbeitsweisen an Schülerinnen/Schüler sowie in der freien Jugendhilfe,
- Fortbildungen für Lehrerinnen/Lehrer und Erzieherinnen/Erzieher mit dem Ziel zur Vermittlung von journalistischen und redaktionellen Arbeitsweisen,
- Vermittlung der Bedeutung von Artikel 5 Grundgesetz für das demokratische Staatswesen,
- Information über Maßnahmen zur Wahrung von Medienkultur und Medienkompetenz,
- Vermittlung von Wissen und Erfahrungsaustausch zwischen Einrichtungen und Akteuren über Maßnahmen gemäß Satzungszweck,
- Öffentlichkeitsarbeit zu Themen von Journalismus, Demokratie und Medienkompetenz.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch journalistische und medienpädagogische Vorträge und Projekte in Schulen, Einrichtungen der freien Jugendhilfe sowie Aus- und Fortbildungseinrichtungen für Lehrerinnen/Lehrer und Erzieherinnen/Erziehern, durch die Entwicklung von Ausbildungskonzepten, durch die Durchführung von Tagungen und Seminaren, durch die Herausgabe von Publikationen zu fachspezifischen Themen, durch die Vergabe von Preisen und Stipendien sowie durch weitere geeignete Maßnahmen verfolgt.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Nähere regelt eine allgemeine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied („Vereinsmitglied“) kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, sich aktiv für die Ziele des Vereins einzusetzen. Vereinsmitglieder können volljährige natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Bei Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft wird der oder dem Antragsteller/in der Grund der Ablehnung mitgeteilt.
   Eine Überprüfung der Ablehnung ist durch die Mitgliederversammlung möglich.
2. Neben ordentlichen Mitgliedern kann Fördermitglied (außerordentliches Mitglied) werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt und einen finanziellen Beitrag leistet. Die Höhe wird in der Beitragsordnung festgelegt. Die Aufnahme als Fördermitglied erfolgt durch den vertretungsberechtigten Vorstand nach schriftlichem Antrag. Fördermitglied kann auch eine juristische Person sein. Fördermitglieder sind auf Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt, haben aber das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und regelmäßig Informationen von diesem zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Einnahmen des Vereins. § 3 gilt entsprechend.
3. Es besteht die Möglichkeit, Ehrenmitglieder in den Verein aufzunehmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig. Ein

Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat und hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden. Unmittelbar vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit einzuräumen, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit regelt die Beitragsordnung.

Die Beitragsordnung ist Bestandteil des Aufnahmeantrags.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem oder der 1. und 2. Vorsitzenden und dem oder der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands rechtsgeschäftlich vertreten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Der gesamte Vorstand besteht aus

- dem vertretungsberechtigten Vorstand,
- dem/der Schriftführer/in,
- bis zu 4 Beisitzerinnen/Beisitzern.
- Weiteren kooptierten Vorstandsmitgliedern (die beratende Funktion, aber kein Stimmrecht haben)

Der/die Schatzmeister/in ist für die ordnungsgemäße Kassenführung, Buchung der Einnahmen und Ausgaben, Rechnungslegung und Sicherung des Vereinsvermögens verantwortlich. Dem/der Schatzmeister/in kann durch Beschluss des Vorstands das Spendenwesen übertragen werden.

Dem/der Schriftführer/in obliegt die Protokollführung von Sitzungen und Versammlungen sowie der Schriftverkehr des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand i.S.d. §26 BGB.

Die Beisitzer/innen sind bis zu 4 Personen, die organisatorische Aufgaben im Verein wahrnehmen. Die Tätigkeit als Beisitzer im gesamten Vorstand dient u.a. dazu, Erfahrungen in der Vereinsführung zu sammeln und den vertretungsberechtigten Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen.

Durch mehrheitlichen Mitgliederbeschluss am 06.12.2023 wurde die Satzung wie folgt ergänzt:
Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich unentgeltlich tätig. Für Tätigkeiten des Vorstands über § 9 hinaus, die den Zweck des Vereins gem. § 2 fördern (z.B. Werkstattgespräche), können die Mitglieder des Vorstands eine angemessene Vergütung erhalten. Hierfür bedarf es in jedem Fall einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung, die sich nach den Bedingungen richtet, die der Verein sonst für vergleichbare Tätigkeiten mit Dritten vereinbart. Über den Abschluss einer solchen Vereinbarung entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Vorstandsmitgliedes.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der vertretungsberechtigte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu den Vorstandsaufgaben zählen insbesondere

Führung der laufenden Geschäfte

Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,

Einberufung der Mitgliederversammlung,

Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,

Näheres regelt die allgemeine Geschäftsordnung.

Der Vorstand kann Richtlinien und Ordnungen zur internen organisatorischen Struktur erlassen. Sofern hiervon Mitgliederrechte betroffen werden, so muss der Vorstand in der Mitgliederversammlung die Zustimmung der Mitglieder einholen.

Der Vorstand kann zur Erledigung der Vereinsgeschäfte eine ehren- oder hauptamtliche Geschäftsführung einsetzen.

§ 10 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder nachbesetzt werden. Sollte dies eintreten, muss innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die eine Neuwahl des Vorstands durchführt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 11 Vorstandssitzungen

Der gesamte Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem oder der 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann der/die Vereinsvorsitzende binnen sieben Tagen eine zweite Sitzung unter Vorlage einer Tagesordnung einberufen. Dann besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des oder der stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden). Es ist ein Sitzungsprotokoll zu führen, in dem neben den besprochenen Themen alle Entscheidungen und Beschlüsse einschließlich der Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann sowohl in Präsenz als auch online (mittels Videokonferenz) abgehalten werden. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann ausgeübt werden, wenn das Mitglied online oder in Präsenz anwesend ist, oder seine Stimme vor der Mitgliederversammlung schriftlich (per Mail) abgegeben hat.

Abweichend vom § 32 Abs. 2 BGB ist auch ein Beschluss ganz ohne Versammlung gültig, wenn:

1. alle Mitglieder (Vorstandsmitglieder) beteiligt (also angeschrieben) wurden,
2. bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Angeschriebenen Personen ihre Stimme in Textform abgegeben hat,
3. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde (einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei gewöhnlichen Beschlüssen und 3/4-Mehrheit bei Satzungsänderungen).

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,

Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,

Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,

weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung oder Einladung per E-Mail einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene E-Mail-oder postalische Adresse gerichtet wurde. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per E-Mail mit Gründen beim Vorstand

beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Dringlichkeitsanträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Versammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt, dass sie als weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

Der Vereinsvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Gründen beantragt. In diesem Fall sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit 1/4 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von ¾ der Mitglieder erforderlich.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in (Protokollführer/in) zu unterzeichnen ist. Eine digitale Unterschrift genügt.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Kassenprüfer bzw. -prüferinnen. Sie kontrollieren die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Sie erhalten Einsicht in alle Konten des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer bzw. -prüferinnen dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an Reporter ohne Grenzen e.V., Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren bzw. Liquidatorinnen; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators oder einer Liquidatorin mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.